

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss

in dem Verfahren über den
Antrag des Klägers auf
Bewilligung von
Prozesskostenhilfe

Az: B 5 R 26/16 BH

L 2 R 167/15 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 7 R 4395/14 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Juni 2016
Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 26.7.2016, das am 27.7.2016 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 22.6.2016, das ihm am 28.6.2016 zugestellt worden ist, Prozesskostenhilfe (PKH) nebst Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt und um Fristverlängerung gebeten. Falls "das Schreiben zu spät eingehen" sollte, werde "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen dreier Amtsgerichtsverfahren mit ggf Wohnungsverlust, 50 Einzelkrankheiten, Pflegestatus ohne Leistungen beantragt". Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist am 5.8.2016 eingegangen.
- 2 Der Antrag auf PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 Abs 1 ZPO). Es ist nicht erkennbar, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 22.6.2016 fristgerecht einzulegen. Vielmehr müsste eine solche in den Blick genommene Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG), weil sie verfristet (1.) und Wiedereinsetzung in die versäumte Einlegungsfrist (2.) nicht zu gewähren ist.
- 3 1. Nach § 160a Abs 1 S 2 SGG ist die Beschwerde beim BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Wie aus der Zustellungsurkunde hervorgeht, hat der Postbedienstete das Urteil des LSG, das mit einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung (§ 66 SGG) versehen ist, am 28.6.2016 in den zur Wohnung des Klägers gehörenden Briefkasten eingelegt, weil die Übergabe an ihn oder eine Empfangsperson iS des § 178 Abs 1 ZPO nicht möglich war. Gemäß § 63 Abs 2 S 1 iVm § 180 S 2 ZPO gilt (Fiktion) das Urteil mit der Einlegung in den Briefkasten als zugestellt (§ 135 SGG). Folglich begann die einmonatige Beschwerdefrist, die nicht verlängert werden kann (Umkehrschluss aus § 65 S 1 SGG), am 29.6.2016 (§ 64 Abs 1 SGG) und lief am Donnerstag, den 28.7.2016 ab (§ 64 Abs 2 S 1 SGG). Innerhalb dieses Zeitraums ist keine Beschwerde eingelegt worden.
- 4 2. Um gleichwohl die Erfolgsaussicht der damit an sich verfristeten Nichtzulassungsbeschwerde zu bejahen, müsste sich der Kläger auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 Abs 1 SGG) berufen können. Nach dieser Vorschrift ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Im Falle der Bedürftigkeit ist ein Beschwerdeführer aber nur dann ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Beschwerdeeinlegungsfrist gehindert, wenn er innerhalb dieser Frist den Prozesskostenhilfeantrag stellt und die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem vorgeschriebenen Vordruck einreicht (vgl zB BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2), sofern er daran nicht wiederum ohne



sein Verschulden gehindert gewesen ist (vgl. BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und Beschlüsse vom 6.6.1989 - 1 BA 33/89 - Juris RdNr 3 und vom 5.2.2010 - B 2 U 287/09 B - Juris RdNr 3; s. auch BFH Beschluss vom 3.4.1987 - VI B 150/85 - BFHE 149, 409). Der Kläger hat bis zum Ablauf der Beschwerdeeinlegungsfrist am 28.7.2016 zwar PKH beantragt, aber nicht die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgegeben. Hierzu weist er entschuldigend auf "Schwerbehinderungen", "50 Einzelerkrankungen", einen "Pflegestatus ohne Leistungen" sowie auf drei Amtsgerichtsverfahren mit "Räumungsandrohungen" hin.

- 5 "Krankheiten" schließen Verschulden indes nur aus, wenn sie die Entschluss-, Urteils- oder Handlungsfähigkeit des Betroffenen so stark beeinflusst haben, dass er weder selbst handeln noch einen Dritten beauftragen konnte (vgl. BVerfG <Kammer> Beschluss vom 17.7.2007 - 2 BvR 1164/07 - Juris RdNr 2, BSG vom 25.2.1992 - 9a BvG 10/91 - Juris RdNr 2; BGH Beschluss vom 24.3.1994 - X ZB 24/93 - NJW-RR 1994, 957; vgl. auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 67 RdNr 7c mwN). Dass die diagnostizierten Erkrankungen - auch in ihrer Summierung - zu derartigen einschneidenden Fähigkeitsstörungen geführt haben, ist nicht glaubhaft, dh. überwiegend wahrscheinlich. Die ärztlichen Bescheinigungen des Allgemeinmediziners Lohr vom 3.2.2004 und 19.7.2006, der Arztbrief des Radiologen Dr. Koch vom 23.5.2012, die Äußerungen des Allgemeinmediziners Tyczynski vom 31.1.2014, 21.7.2015 und 5.4.2016, der Bericht der Schlosspark-Klinik vom 20.12.2015 über die Behandlung einer akuten Bronchitis und die Epikrise der DRK Kliniken Berlin Westend über eine Katarakt-OP am 17.3.2016 genügen weder zeitlich noch inhaltlich. Auch aus den vom Versorgungsamt festgestellten Behinderungen, den AU-Bescheinigungen des Allgemeinmediziners Tyczynski vom 14.6. und 5.7.2016 mit den AU-begründenden Diagnosen (ICD-10) "Spinalkanalstenose" (M48.09), "chronisches Schmerzsyndrom" (R52.2), "Gonarthrose" (M17.9), "Angst und depressive Störung gemischt" (F41.2) sowie "Gicht" (M10.99) und dem Zusatz "Der Patient ist umzugsunfähig" sowie insbesondere dem Gutachten der Pflegefachkraft Weiß vom 1.3.2016 zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI (täglicher Hilfebedarf von 0 Minuten in der Grundpflege und 26 Minuten für die hauswirtschaftliche Versorgung, keine Einschränkung der Alltagskompetenz) ergibt sich nicht ansatzweise, dass der Kläger im gesamten Monatszeitraum vom 28.6. bis 28.7.2016 krankheitsbedingt gehindert gewesen sein könnte, die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstellen und fristgerecht einzureichen. Ebenso wenig ist nachvollziehbar vorgetragen und damit glaubhaft gemacht, dass er durch die drei Amtsgerichtsverfahren mit "Räumungsandrohungen" in eine physische und psychische Ausnahmesituation geraten sein könnte, die ihm eine sachgerechte Wahrnehmung seiner Interessen unmöglich gemacht hätte.
- 6 Zudem lässt es die vorliegend allein gebotene summarische Prüfung als praktisch ausgeschlossen erscheinen, dass ein Revisionszulassungsgrund zulässig und begründet vorgetragen werden könnte.

